

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
in seiner geänderten Fassung**

**Vom 18. Oktober 2021**

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Liberia\* am 1. Dezember 2021  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A und B des Übereinkommens

Malediven\* am 1. Januar 2022  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b und f sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A, B und C des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Ecuador\* hat am 1. September 2021 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Funktion als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens ergänzende Erklärungen zur Wirksamkeit abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2021 (BGBl. II S. 1058).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 18. Oktober 2021

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick